

Gesellschaftsvertrag
der
Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH
(bisher: IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH)
in der Fassung des Beschlusses
vom ***

Gemäß § 54 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass der vorstehende Text den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH
(bisher: IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH)

wiedergibt und die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den ***

(Dr. Rübmann)
Notar

Gesellschaftsvertrag der

Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH mit dem Sitz in Jülich

Präambel

Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH ist das zentrale Instrument der Region, um gemeinsam mit dem Land und dem tagebautreibenden Konzern den Strukturwandel im rheinischen Braunkohlerevier zu steuern. Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu befördern.

Die Region „Rheinisches Revier“, zu der die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen und die Stadt Mönchengladbach gehören, ist durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung der Braunkohle geprägt. In dieser Region soll die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH für die genannten Gebietskörperschaften Aufgaben der Daseinsvorsorge als öffentlichen Zweck dergestalt übernehmen, dass sie im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung in der Region wirkt. In Erfüllung dieses Zweckes entwickelt die Gesellschaft Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung mit den in der Region bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der Region tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der Region im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen.

Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sollen thesauriert werden.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung und die Beförderung eines konkreten und unmittelbar handlungsrelevanten Umsetzungskonzepts für den regionalen Transformationsprozess im rheinischen Braunkohlerevier. Dieser Unternehmensgegenstand wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bündelung aller für den Strukturwandel relevanten Akteure und Initiativen im gesamten Rheinischen Revier (einheitlicher Ansprechpartner),
 - die Übernahme der Funktion als Schnittstelle zur EU, dem Bund, dem Land sowie zu den Bezirksregierungen,
 - die Initiierung von Strategie- und Leitbildprozessen zur Entwicklung und Qualifizierung strukturwirksamer Projekte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

II.

Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 250,00 mit laufenden Nummern 1 bis 100.
- (3) Die auf jeden Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistenden Einlagen sind in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.

§ 5

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafter, der nur einstimmig gefasst werden kann. Die Erklärung der Zustimmung obliegt den Geschäftsführern.
- (2) Über die Teilung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen, Erwerbsrecht anstelle der Einziehung

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter anzusehen,
 - b) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 7 gekündigt hat.
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss ist dem Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung wirksam.
- (4) Statt der Einziehung gemäß Abs. 2 kann die Gesellschaft, solange sie einen Geschäftsanteil einziehen kann, aber noch nicht eingezogen hat, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafter - auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 4 hat der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von dem Beschluss betroffen wird, kein Stimmrecht und kann auch nicht für andere stimmen.
- (6) Eine Abfindung ist im Falle der Einziehung oder Übertragung nicht zu leisten.

§ 7

Kündigung der Gesellschaft durch Austritt

- (1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden. Unabhängig hiervon bleibt der aus der Gesellschaft ausgetretene Gesellschafter verpflichtet, seine für ein Projekt übernommenen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen.
- (2) Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

III.

Die Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung und
4. die Anrainerkonferenz Rheinisches Revier.

Hinweis:

Die von den Gebietskörperschaften entsandten Organmitglieder werden darauf hingewiesen, dass sie im Innenverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 108 Abs 6 und 111 Abs. 2 GO NRW, zu beachten haben.

1. Die Geschäftsführer

§ 9

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.
- (2) Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführeranstellungsvertrag. Im Übrigen haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.
- (2) Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung bedürfen insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
 - c) Aufnahme von Darlehen aller Art,
 - d) Gewährung von Darlehen aller Art
 - e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - h) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,
 - i) Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.

2. Der Aufsichtsrat

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 27 Mitgliedern besteht. Die Sitze werden wie folgt verteilt:
1. Vertretung des Rhein-Erft-Kreis
 2. Vertretung des Rhein-Kreis Neuss
 3. Vertretung des Kreis Heinsberg
 4. Vertretung des Kreis Düren
 5. Vertretung des Kreis Euskirchen
 6. Vertretung der Städteregion Aachen
 7. Vertretung des Zweckverbandes Region Aachen
 8. Vertretung der Stadt Mönchengladbach
 9. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Aachen
 10. Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Köln
 11. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
 12. Vertretung der Handwerkskammer Aachen
 13. Vertretung der Handwerkskammer zu Köln
 14. Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf
 15. Vertretung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
 16. Vertretung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes NRW
 17. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
 18. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
 19. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
 20. Vertretung der RWE Power AG
 21. Vertretung der Bezirksregierung Köln
 22. Vertretung der Anrainerkonferenz Rheinisches Revier
 23. Vertretung der Anrainerkonferenz Rheinisches Revier
 24. Vertretung der Anrainerkonferenz Rheinisches Revier
 25. Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 26. Vertretung des Region Köln/Bonn e.V.
 27. Vertretung der STANDORT NIEDERRHEIN GmbH.
- (2) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Jede der in Absatz (1) genannten Einrichtungen ist berechtigt, für jede Ziffer unter der sie genannt wurde, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Richtlinien und Weisungen des sie jeweils entsendenden Organs (Rat, Kreistag pp.) gebunden.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einfachem Brief oder im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beginnt, sofern die Einladung mit einfachem Brief erfolgt, mit der Aufgabe der Ladung zur Post, und im Übrigen mit dem Tag der Absendung der Einladung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung jeweils nicht mitgezählt werden.
- (2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Einstimmigkeit unter den Gebietskörperschaften kann gegen das Votum der Gebietskörperschaften kein Beschluss gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.
- (6) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
 - b) Bestellung des Abschlussprüfers,

- c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
 - d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Revierkonferenz,
 - e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung,
 - f) Überwachung der Geschäftsführung,
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz 2 über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gebietskörperschaften nachkommen.
- (4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

3. Die Gesellschafterversammlung

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,

- c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten,
 - f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
 - g) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften, für die die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner
- a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und
 - b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter.
- (3) Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch jede(n) vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer(in) oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief oder im Wege elektronischer Kommunikation (insbesondere per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt, sofern die Einladung mit einfachem Brief erfolgt, mit der Aufgabe der Ladung zur Post, und im Übrigen mit dem Tag der Absendung der Einladung, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung jeweils nicht mitgezählt werden.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.
- (5) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (7) Soweit die Gesellschafter nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten werden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bzw. im Falle der kommunalen Gesellschafter von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen dieses Gesellschafters. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.
- (8) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der

Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzusenden.

§ 17

Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:
 - Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis e.

Bei Beschlüssen gemäß § 16 Abs. 1 Buchstabe a (Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans) steht jedem Gesellschafter im Übrigen ein *Vetorecht* zu für den Fall, dass der von dem betroffenen Gesellschafter aufgrund des zu fassenden Beschlusses zu leistende jährlich Zuschuss einen Betrag von 500.000,00 Euro (fünfhunderttausend Euro) übersteigt.

- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

IV.

Sonstige Gremien

§ 18

Anrainerkonferenz Rheinisches Revier

- (1) Als weiteres Organ der Gesellschaft wird eine Anrainerkonferenz als Beirat implementiert. Diesem gehören mindestens die 20 Tagebauanrainerkommunen im Rheinischen Revier an. Das sind die Gemeinde Aldenhoven, die Stadt Bergheim, die Stadt Bedburg, die Stadt Düren, die Stadt Elsdorf, die Stadt Erkelenz, die Stadt Eschweiler, die Stadt Frechen, die Stadt Grevenbroich, die Stadt Hürth, die Gemeinde Inden, die Stadt Jüchen, die Stadt Jülich, die Stadt Kerpen, die Gemeinde Langerwehe, die Gemeinde Merzenich, die Stadt Mönchengladbach, die Gemeinde Niederzier, die Gemeinde Rommerskirchen und die Gemeinde Titz.
- (2) Jede Anrainerkommune, ***die nicht unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist, wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als geborenes, stimmberechtigtes Beiratsmitglied vertreten und kann bei Bedarf ein weiteres stimmrechtloses Mitglied benennen. ***Jede Anrainerkommune, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist, ist berechtigt, ein

stimmberechtigtes und ein weiteres stimmrechtsloses Beiratsmitglied zu entsenden. Der Beirat wählt drei Sprecher, welche die einheitliche Positionierung der Anrainerkommunen gewährleisten und zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates der Zukunftsagentur Rheinisches Revier sind.

- (3) Der Beirat soll den Aufsichtsrat in seiner Arbeit insbesondere bei der strategisch-politischen Ausrichtung der Zukunftsagentur und bei den weiteren Beratungen über das zukünftige Leitbild unterstützen.
- (4) Die Anrainerkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung übernimmt die Gesellschaft.

§ 19

Revierkonferenzen

- (1) Es sind Revierkonferenzen als öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchzuführen.
- (2) Zu den Revierkonferenzen sollen Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind, insbesondere die Hochschulen, und aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen, eingeladen werden.“

V.

Geschäftsjahr, Finanzierung der Gesellschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Rechnungsprüfung

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:
 1. „Allgemeine Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier“,
 2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“ und

3. „Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“.

In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

(2) Zu 1. Allgemeine Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier

Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, der durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossen wird. Diese Mittel können als Eigenanteil der Gesellschaft eingebracht werden, um auch Beiträge des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung dieser Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft einzuwerben.

Die Gesellschafter haften ohne einen expliziten Beschluss im Wirtschaftsplan insgesamt nur bis zu einer Grenze von 500.000,00 € für außerplanmäßige und nicht-förderfähige Ausgaben der GmbH. Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.

(3) Zu 2. Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung

Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die GmbH, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben. Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personalgestellung, entsprechend dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.

(4) Zu 3. Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier

Soweit diese Aufgabenwahrnehmung nicht durch eine 100% Finanzierung des Bundes abgesichert wird, ist diese durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan zu beschließen.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt zur Unterstützung ihrer Aufgabenwahrnehmung Spenden einzuwerben.

§ 22

Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresabschluss

- (1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen. Die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über dessen Genehmigung beschließen kann.

- (2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- (4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- (5) Gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der GO NRW ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der GO NRW unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 23

Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.
- (2) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresergebnisses.

§ 24

Rechnungsprüfung

- (1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO

NRW zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

- (2) Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.

VI.

Schlussvorschriften

§ 25

Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

§ 26

Bekanntmachungen der Gesellschaft

- (1) Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 27

Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz

Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

§ 28

Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke

Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der

mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 29

Kosten

- (1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.
- (2) Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

Als Anlage zur Urkunde vom heutigen Tage
UR.Nr. ____/2020 des Notars
Dr. Martin Rüßmann in Köln
genommen.

Köln, den ***

(Dr. Rüßmann)
Notar